## Intelligenz = Blatt zur Laibacher Zeitung N.º 42.

Frentag , ben 26. Dan 1826.

	Meteorologische 2 Barometer.			Thermometer.			The same of the sa		Stand der Laibach	
Monath.	Früh.	Mitt. Abends.		Früh.   Mitt.		Abend	Fruh   Mitt.	Ubnds	unter	10
a	3:   8.	3. 2.	3. 8.	14. 28	R. 23	R. 2B	6.9Uhr 6.3Uh	b.9Uhr	Shuh	301
17	28 0,2		2 27 11.9		- 13 - 13		100	wolfig Regen		-
F 19	27 11,0				- 12 - 11	-   8	fcon regn.	Regen	10000	
(a) 21 22	27 97	27 9		1 6	- 11 - 15	- 11	moltig icon	f.heiter wolfig		

Gubernial = Berlautbarungen.

2. 56g. Run bim a chun g Rr. 8350. des Concurses jur Besehung einer Strafenbaucommiffars : Stelle, dann Gieben Wegmeister : (Strafenbau = Affistenten :) Stellen im

Rlagenfurter Kreise ift eine Straßenbau. Commissard. Stelle mit dem Geshalte von jährlichen 600 fl., und bem Borrückungsrechte in den höhern Gehalt von 700 fl. M. M., dann einem Reisepauschale von 27 fl. px. Meile, und einem Schreibpauschale von jährlichen 6 fl., dann Sieben Begmeister: (Graßensbau. Ufikenten:) Stellen, und zwar Vier mit 350 fl. und Drep mit 300 fl. M. M. jährlichen Gehalt, jede aber mit einem Jahrespauschale als Zehrungssbeytrag von 24 fl. M. M., zu besehen.

Dieses wird mit der Erinnerung befannt gemacht, daß man jur Befetung Dieser Stellen einen Concurs mit Leftimmung des Termines bis 25. Juny d. J.

anguordnen befunden habe.

Die Competenten um einen oder ben andern der gedachten Dienstpossen, haben demnach ihre dießfälligen gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich über die Kenntnisse in dem Strafen = und Bruckenbaue, über Lebensalter, Nationale und Stand, dann über die bisherige Dienstleistung, Moralität und forperliche Constitution auszuweisen ift, in der vorbestimmten Frist bep dieser Landesstelle einzuzeichen.

Bon bem f. f. igpr. Gubernium, Laibach am 6. Map 1826.
Benedict Manfuet v. Fradeneck,
f. f. Gubermal - Gerretar.

3. 581. Rundmach ung. ad G. Num. 2925
(3) Bep dem f. f. Cameral: Zahlamte in Galzburg ift die britte Caffee fficier ftelle mit dem anklebenden Gehalte von 500 fl. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche biese Dienfiftelle ju erhalten wunschen, haben ihre diefffälligen, mit dem Taufscheine und Studienzeugniffen, bann mit den Beweisen uber ihre bieberige Dienftleistung, Moralität, theoretische und practische Rechs

nungs = Caffegeschafts = Renntniffe, wie auch über die Fahigkeit, seiner Zeit eine Dienstraution von 1500 bis 2000 fl. erlegen zu konnen, belegten Besuche bis letten Map d. J. bep dieser Landesstene zu überreichen.

Eing am 24. April 1826.

Anton Ginfer, f. f. Regierungs : Secretar.

3. 580. Rundmach ung. ad G. Num. 8448. Die Erledigung ber Actuarsftede bep der f. f. ob ber ennfifchen Landes. Baudivertion betreffend.

(3) Durch bie erfolgte Penfionirung Des Jacob Delbad, ift bee ber f. f. ob : Der : ennfifchen Landesbaudirection Die Stelle eines Actuars, mit welcher ein fo- flemifirter Behalt von jabrlichen Achtundert Bulden Conv. Munge verbunden ift,

erlediget morden.

Diejenigen, welche fich um Diefe Stelle in Competenz fegen wollen, haben baber ihre dieffalligen Befurbe mit den Beweisen ihrer gabigfeiten und Studien, ihres moralischen Benehmens und ihrer bisherigen Dienftleiftung verseben, bin= nen 6 Bochen bep der ob s der ennfischen Landesbaudirection einzureichen.

Bon der f f. ob. ders ennfischen gandesregierung, Ling am 21. April 1826. Anton hintermapr Edler v. Wellenberg, f. f. Regierungs : Secretar.

3. 554. Berlaut barung. Mr. 7852. Womit die Competen; jur Wiederbesetung der in Erledigung gefommenen Studenten , Stipendien ausgeschrieben wird.

(3) Mit Ende April laufenden Jahres find folgende Studenten : Stipendien:

plage erlediget worden:

a) Das zwepte und dritte Musiffond, Stipendium, jedes in einem jahrlichen Ertrage von 39 ft. 39 fr., zu deren Benug arme, der Musik bestissene Schuler, welche sich zugleich ben bem musicalischen Bottesdienste in den Pfarrfirchen der Stadt Laibach verwenden lassen, berufen find.

b) Das vom Ignaz Foderer, gewesenen Pfarrviede ju St. Beter in Laibach errichtete Sandflipendium, im jabrlichen Ertrage von 50 fl. M. M., auf welsches nach dem Biffen des Stifters vorzugsweise ein ftudierender Unverwandter desselben, in Ermanglung eines folchen aber, ein studierender armer Burgeresohn aus Laibach bis zur Bollendung feiner Berufsstudien Anspruch bat.

c) Das erfte von dem verftorbenen herrn Domprobften und bischoflichen General. Bicar Georg Golmager fur einen armen wohlgesitteten Studierenden aus Oberfrain, mit jahrfichen 44 fl. M. M. angeordnete Stipendium, woruber das

Patronaterecht dem hiefigen bodwurdigen Ordinariate guftebet.

d) Das Maria Abam Suppeische Sandflivendium, im jahrlichen Ertrage von 24 fl. M. M. Dieses Stipendium ift vorzüglich für fludierende, dem Stifter anverwandte, in deren Ermanglung für arme, aus der Stadt Stein gebürtige fludierende Burgeresohne bestimmt.

Jene Gouler, welche einen der ermannten Stiftungsplate ju erhalten win:

der überstandenen Pocken, dann mit den Schulzeugniffen von den Tegten zwen Ges meftern belegten Besuche langstens bis 15. Jung laufenden Jahres bep diesem Busbernium zu überreichen, weil auf die spater einlangenden, oder nicht auf obers

mabnte Urt inftruirten Befuche fein Bedacht genommen wird.

Uebrigens versteht es sich von selbft, daß jene Schuler, welche ben Benuß eines dieser Stipendien aus dem Rechte der Bermandtschaft ansprechen wollen, ihrem einzureichenden Besuche, nebst obberührten Documenten, auch einen Stammsbaum benzulegen, und den Anverwandtschaftsgrad zu erweisen, und daß die Bittsteller um die ad a) angeführten Musiksond : Stipendium zugleich ihre Musiks Renntniffe gehörig zu erproben haben.

Won dem f. f. iagr. Gubernium. Kaibach am 27. April 1826.

Joseph Frenherr v. Flodnigg, f. f. Gubernial : Secretar.

Stadt= und landrechtliche Berlautbarungen.

3. 579. & DI c t. Mr. 2586. (3) Bon dem f. f. Stadt . und gandrechte in Rrain wird befannt gemacht: Es fep von biefem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Loreng Gberl, Eurator der Undreas Wergant'ichen Rinder und Erben, wider die Cheleute Michael und Repomus cena Gabar, wegen iculdigen 170 fl. fammt Binfen, in die offentliche Ber= fleigerung bes ben Grequirten geborigen, auf 5155 fl. 25 fr. geschäften, in ber Capuginer : Borftadt fub. Confe. Rr. 5 gelegenen Saufes fammt Garten, bann der auf 166 fl. 40 fr. geschäpten, im Laibacher Felde gelegenen Meder fub. Dr. 97 et 98, gewilliget, und bieju bren Termine, und gwar auf ben 19. Juny, 17. July und 21. Auguft l. J. jedesmabl um 10 Uhr Borm. vor diefem f. f. Stadt: und gandrechte mit dem Bepfage bestimmt worden, daß, wenn diefe Realitaten meder ben der erften, noch zwepten Feilbietbungs : Tagfagung um den Schafungs: betrag ober darüber an Mann gebracht werden fonnten, felbe ben ber britten auch unter bem Schagungebetrage hintan gegeben werden murben. 200 ubrigens ben Raufluftigen frep ftebt, Die DieBfalligen Licitationebedingniffe wie auch Die Shanung in der Dieflandrechtlichen Registratur ju ben gewohnlichen Umteftun: ben, ober ben bem Erecutionsfubrer Dr. Loreng Gberl einzusehen und Abschrif: ten davon ju verlangen.

Laibach den 26. April 1826.

3. 589.

Bondem f. f. Stadt: und Landrechte in Rrain wird anmit bekannt gemacht: Es sep über das Gesuch des Anton Gerweis in die Ausfertigung der Amortisations: Edics te rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, von den Speleuten Carl, Joseph und Agnes Schott dem Johann Haider über 257 fl. ausgestellten Carta bianca doo. 21. April 1761, seit 28. März 1770 auf dem Hause Nr. 26, Rectif. Nr. 166, noch mit 250 fl. haftend, eigentlich des darauf befindlichen Intabulations: Certificats gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu könen vermeinen, selbe binnen der geseslichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen

und brep Tagen vor diesem f. f. Stadt = Landrechte fogewiß anzumelden und ans bangig zu machen, als im Bidrigen auf weiteres Unlangen bes heutigen Bitt- fteders Unton Berweis, die obgedachte Carta bianca nach Berlauf dieser gesehlischen Frift fur getödtet, fraft = und wirkungslos erklart werden wird.

Laibach am g. Map 1826.

3. 582. (3) ad G. Num. 9155. Da bep dem f. f. farnt. Stadt: und landrechte die Stelle eines hof: und Gerichtsadvocaten für Karnten, durch die Uebersehung des Dr. Rrazer nach Graft, in Erledigung gekommen ift, so wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die dießfäligen Competenten ihre mit den geleglichen Erfordernissen belegten Besuche binnen 4 Wochen, vom Tage der in den öffentlichen Blättern erscheinenden ersten Kundmachung, bep diesem Stadt, und landrechte einzubringen wissen; übrigens wird jeder Competent besonders aufmerksam ges macht, sich sowohl über seine Fähigkeiten, als auch über Moralität und seine bies

herige Verwendung genau auszuweisen. Rlagenfurt am 27. April 1826.

Beg. Gericht Genofetich den 5, May 1826.

Bermifchte Berlautbarungen. 3. 571. Reilbietbungs. Edict. Mr. 438. (3) Bon dem Begirtegerichte Genofetich wird hiemit fund gemacht: Es fer über berabgelangte Uppellationsverordnung vom 28. Marg b. J., 3. 4:52 dem Recurfe des Unton Schmut von Genofetich , megen Giftirung der executiven britten Berffeigerung feiner Freufag : Realitaten nicht Statt gegeben, und auf Ginidreiten tes Stepban Birti von Wolfsbad mit diegbezirtegerichtlichem Befdeide vom 5. d. M. 3. 438, in die Reaffus mirung des executiven Berfaufs diefer gerichtlich auf 4358 ft. 25 fr. G. M. gefconten Frevsaß. Realitäten, wegen schuldigen 68 fl. 10 fr. c. s. c. gewisliget, daber über die am 8. November und 7. Dec. 1824, megen Mangel der Raufluftigen fructlos abgehaltenen amen Reilbiethunge . Tagfabungen, die reaffumirte dritte Berffeigerung auf den is. Juny d. J. Frube um 10 Uhr in der Umtstangley diefes Begirtegerichtes mit dem Unbange anberaumt worden, daß, menn diefe Realitäten ben der britten Berfteigerung am 12. Juny d. 3. nicht um ben Schägungswerth an Mann gebracht metten fonnten, folde allfogleich unter demfelben biatan gegeben merden murden-

3. 585. E d i c t. Mr. 1000.

(2) Bon dem Bezirkögerichte haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seve in Folge Unlangens des Undreas Jkenitsch von Sibersche, de pras 22. d. M., Babl 1000, in die executive Feilbiethung der dem Matthäus Rupnik, auch von Sibersche, gehörigen, der herrschaft Loitsch sub Rectif. Nr. 591 diensibaren, auf 320 ft. gerichtlich geschäpten halbbube, wegen schuldigen 74 ft. 18 ft. c. s. c., gewilliget worden.

Bu diesem Ende werden nun dren Feilbiethungstagsagungen, und zwar die erste auf den 12. Juny, die zwepte auf den 12. July und die dritte auf den 12. Uugust l. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh im Orte Sibersche, mit dem Unbange bestimmt, daß falls
die gedachte Halbhube weder bey der ersten noch bey der zwepten Togsabung weder um
die Schäpung noch darüber an Mann gebracht werden konnte, solche bey der dritten auch
unter der Schäpung hintan gegeben werden soll.

Deffen die Ruflustigen durch Gdiete, und die intabulirten Glaubiger durch Rubriten

verständiget merden. Beg. Gericht Saasberg am 25. Upril 1826.

## 8. 590. Rundmachung

ad Mr. 120. Ct. O. B.

Bur Berfteigerung iber im Abelsberger Rreife in Glorien liegenden Reli= gionsfondsberrichaft Freudenthal, fammt dem Gute Thurnlad und Gult Mlaning ben Wipbach.

Um 10. July d. J. um 10 Uhr Vormittag wird in dem Gubernial-Rathefaale des Landhaufes ju Laibach die jum frainerischen Religionsfonde ge= borige Berrichaft Freudenthal fammt dem Gute Thurnlack und der Gult Planing ben Bipbach dem Deiffbiethenden mit Borbehalt der Genehmigung Der f. f. Staatsguter = Beraugerungs = Dofconmiffion offentlich feilgebo= then werden.

Der ausgemittelte Musrufspreis fur fammtliche bren Staatsguter ift

auf 84,649 fl. 17 fr. C. M. festgefest.

Die Berrichaft Freudenthal liegt im Abelsberger Rreife ben Oberlai= bach, eine halbe Meile von der Triefter Commerzialftrage, 3 Boften von dem f. f. Kreisamte Adelsberg, 6 Doften von dem freven Seehafen Trieft. und 1 1/2 Doften von der Sauptftadt Laibach entfernt.

Das Gut Thurnlack liegt im namlichen Rreife nach dem Markte Birknis, 2 Meilen von Adelsberg, und 4 1/2 von der hauptstadt Laibach entfernt, und

Die Gult Planing, eine Meile von der nach Gors fubrenden Commerzialftraße zwischen Bipbach und Saidenichaft gleichfalls im obigen Rreife, und im Begirte Bipbach.

Die Beftandtheile, Gerechtfamen und Rutzungen Diefer Guter find, und zwar:

A. jene der Religionsfondsherrschaft Freudenthal

I. An Gebauden.

1. Das große berrichaftliche Schlofgebaude.

2. Der Meierhof, mit einem Stochwerte und einem Sofe verfeben, fammt dem daran ftogenden Pferbeftalle.

3. Die Gagmuble fammt der Sagmeifterswohnung.

4. Das Holymagazin.

II. Un Wirthichaftsgrunden.

19 Jody 1342 🗆 Klafter Hecker.

3 = 11437 = Do. Garten.

93 = 171 = Do. Wiefen.

2 = 244 = do. Alpen und Suthweiden.

Diefe fammtlichen Grundflucke find bis Ende October 1826 um iabrliche 540 fl. 22 fr. M. M. verpachtet.

(3. Bent. Mro. 42 d. 26. Man 826.)

#### III. Un Waldungen.

Die herrschaftlichen Waldungen bestehen in zwen Abtheilungen, nahmlich in der eigenthumlichen Dominical-Waldung, insgemein Graschinsky Gojsd genannt, und in den sogenannten sequestrirten Gemeind = Waldungen.

Erstere Abtheilung, welche aus 7 Unterabtheilungen, nahmlich:

a. aus den 6 Untheilen in Bereishek,

b. Pod Praedalo,

c. Praedale,

d. pod zerkuenska pot,

e. mali Lipoutz,

f. velki Lipoutz und

g. Tissoutz et Smrekoutz besteht, enthalt jusammen in Area 1006

Joch 1368 - Rlafter, und ift von allen Gervituten fren.

Die sequestrirten Waldungen, welche aus 14 Unterabtheilungen bestehen, und zusammen im Flächenmaße 6738 Joch 284 [ Rlafter enthalten, mussen aber in Gemäßheit einer a. h. Entschließung Sr. Majestät vom 9. März 1823 auf der Grundlage des mit den Unterthanen unterm 9. März 1787 abgeschlossenen Robothabolitionsvertrages, nach welchem ihnen gegen Bezahlung einer bestimmten Waldabgabe diese Waldstrecken emphiteutisch zum Eigenthum zugedacht sind, diesen Emphiteuten nach den im oberwähnten Vertrage bestimmten Grundsägen individuel, und zwar auf Rosten der Herrschaft vertheilt werden.

Da dieß bisher noch nicht geschehen, so gehet diese Berbindlichkeit an den Käuser dieser Herrschaft über, welcher die Verpflichtung zu über= nehmen hat, diese Vertheilung in dem Zeitraume von sechs Monathen, von dem Tage an gerechnet, von welchem die Herrschaft in seine Verwaltung übergeben wird, unter den nähmlichen Bedingnissen zu vollstrecken, welche die Herrschaft Freudenthal, als sie noch ein Sigenthum des Religions=

fondes gemesen, übernommen bat.

Diese find im Wefentlichen folgende:

a. Daß sich die Freudenthaler Unterthanen aus den Gemeinden Verd und Dulle, Franzdorf (mit Inbegriff der Dörfer Pristava, Draschze, Laschze) Winkel, Rakitna, Stein und Presser, für sich und ihre Erben und Nachsfolger am Grunde verbinden, alle im Contracte vom 9. März 1787 enthaltenen, auf die Zerstückung der herrschaftlichen Dominicalgrunde, auf die Kaufrechtmachung ihrer Gaben, dann auf die Abolition der Roboth Bezug habenden Puncte, so wie alle übrigen, nicht die Waldungen betreffenden Stipulationen, folglich mit alleinigem Ausschlusse des 10. S., auf immerwährende Zeiten als rechtsfrästig und verbindend anzuerkennen, und die durch diese neuerliche Anerkennung in voller Rechtsfraft ver-

bleibenden altpactirten Schuldigkeiten um so gewisser jährlich in bisher üblich gewesener Zeit zu entrichten, widrigens die Herrschaft berechtigt senn soll, solche durchgehends im politischen Wege, gleich den andern Urbarialgaben, nach Vorschrift der Unterthans = Executionsordnung

einzubringen.

b. Daß sich die Gemeinde Verd und Dulle eben so verbindlich machen, von jedem Joch der ihnen zugetheilt werdenden Baldungen, worüber dem Contracte ein gemeindeweiser Ausweis bergelegt werden wird, wie im Contracte vom 9. März 1787 bedungen wurde, jährlich Einsechszehntel Wiener Klafter harten Brennholzes in 30 zölliger Scheiterlänge, die Gemeinden Franzdorf und Winkel aber jede Einzwanzigstel, die Gemeinde Rakitna Einfünfundzwanzigstel, und die Gemeinden Stein und Preser Einzwanzigstel Wiener Klafter weichen Brennholzes von gesagter Scheiterlänge entweder in Natura nach Freudenthal zum herrschaftlichen Schlosse einzudienen, oder diesen Naturaldienst nach dem im Monathe December jeden Jahrs in Laibach für das Brennholz solcher Sattung und Länge bestehenden mittern Marktpreise, über Abschlag eines halben Guldens pr. Klafter als Fuhrlohn nach Laibach, zu reluiren.

c. Daß die einzelnen Emphiteuten die ihnen zugewiesenen Waldungen ohne Bewilligung der Herrschaft und politischen Behörden nicht berechtiget senn sollen, auszureuten, zu Wiesen, Waiden oder Aeckern zu umschaffen, sondern solche stets nach waldmannischen Grundsägen als Waldung

du benüten.

d. Daß fich die Herrschaft, als Grundobrigkeit, die Oberaufficht durch

ibr Forstversongle über alle vertheilte Waldungen vorbehalte.

e. Daß die Emphiteuten die obbestimmte Waldabgabe ohne Abzug des 135tels, somit im vollen bemessenen Betrage zu prästiren haben werden, weil ihnen die Grundherrschaft Freudenthal die Grundsteuer und die sonsstigen landesfürstl. Nebensteuern, welche ihnen für diese ihnen zugewiessenen Waldantheile, sowohl nach dem gegenwärtigen Steuerprovisorium oder künftig werden auferlegt werden, zu vergüten verpsichtet ist; — dem gemäß

f. Uebernimmt die Herrschaft Feudenthal nach dem Inhalte des Robothabolitionsvertrages vom 9. Marz 1787 die Verpflichtung, alle auf diesen, an die Unterthanen vertheilten Waldantbeilen gegenwärtig haftenden, oder fünftig auserlegt werdenden landesfürstl. Steuern den Unterthanen in jenem Betrage zu vergüten, welcher ihnen dießfalls vorgeschrieben werden wird. Die Herrschaft Freudenthal räumt daher auch den Unterthanen das Recht ein, diese landessürstl. Steuern ben Gelegenheit der Eindienung obiger Waldabaabe abzurechnen. g. Uebernimmt die Grundherrschaft Freudenthal die Verbindlichkeit, diese Waldungen der Rede, dem ursprünglichen Contracte vom 9. Mars 1787 gemäß, an jeden einzelnen Unterthan auf ihre (der Herrschaft) Kosten zu vertheilen.

h. Erklaren sich in diesem neuen Vertrage bende contrahirenden Theile, daß der ursprüngliche Robothabolitionsvertrag vom 9. Marz 1787, so fern hier keine Abanderung desselben vorkommt, seinem vollen Inhalte nach

anerkannt, und aufrecht erhalten merde.

i. Erhalte der neue Bertrag fur die Unterthanen und die herrschaft gleich nach erwirkter Bestätigung von Seite der Landesstelle volle Rechtstraft.

An diese, von der hohen Hofkammer mit ihrem Erlasse vom 6. July 1823, Nro. 25,345, vorgeschriebenen Bergleichsbedingnisse ist der Erkäuser der Herrschaft Freudenthal gebunden. Sollte aber unter diesen Bedingun= gen der von dem Ersteher erst abzuschließende Bergleich mit den Freudenthater Unterthanen darum nicht zu Stande kommen, weil sich letztere diese Bedingnisse nicht gefallen lassen wollen, so bleiben der Herrschaft ihre dießfälligen Nechte ungeschmalert vorbehalten, und die Unterthanen haben ihre Ansprüche im gesehlichen Instanzenzuge geltend zu machen.

llebrigens beträgt diese Waldabgabe bepläufig jahrl. . 85 Klafter hactes, und = = = = = 187 =

weiches Brennholz in 30 zolliger Scheiterlange, jufammen alfo 272 Rlafter.

Diefer Sachverhalt wird hier aus dem Grunde aufgenommen, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, weil die angeführten sogenannten Gemeinde-Baldungen mit diefen Rechten und Verbindlichkeiten an den Ersteher überzugeben haben.

IV. An Mabl=und Sagewerken.

Die Sagemuhl in Freudenthal und der Breterschent, welcher sowohl von diefer, als von zwen fremden Sagmuhlen eingehoben wird.

Bu diefer Sagmuble gebort auch ein kleines gemauertes Haus, welches dem Sagschmieden zur Wohnung dient, und in welchem sich zu ebener Erde eine herrschaftliche Schmiede befindet.

Die Sagmuble sammt dem Breterzebent ift bis Ende 1828 mit dem Rudnahmsrechte im Berkaufsfalle um jabrliche 385 fl. verpachtet.

V. Un Mäuthen.

Von der über den Bistraffuß auf die Dominicalgrunde führenden Brucke wird 3 fr. von einem Wagen bezogen.

VI. Un Sochheiten.

Das Patronatsrecht über die Pfarr Zirknip und Presser, nebst den Bicariaten Franzdorf und Rakitna sammt dazu gehörigen Filialen. Auch sieht der herrschaft das Vogteprecht über die lettern dren Pfrunden zu.

VII. 21 n 3 ehenten.

Der Getreidzehent in mehreren Ortschaften ist bis Ende October 1826 um jahrliche = = 1158 fl. 12 fr. und Bieneniebent um = = = 14 = 21 =

jusammen um 1172 fl. 33 fr.

gegen dem verpachtet, daß falls die Herrschaft im Ganzen oder theilweise verkauft werden sollte, die Pachtung zu erloschen hat.

VIII. Die herrschaftl. Wildbahn, Reis = und Jagdgerechtsame. Ift dermahl um jahrliche 135 fl. M. M. mit dem Rucknahmsrecht im Verkaussfalle der Herrschaft verpachtet.

IX. Die Sifderen in feche Gluffen und Bachen.

X. Un Dominicalnugungen werden jabrlich nach Abzug des Kunftels eingedient.

a. Im Gelde, und awar unveranderlich . 1575 fl. 39 fr. M. M.

b. Alls Laudemial respec. Raufrechtsgebuhr in natura

26 Megen 20 315 Maß Weißen 56 do. 27 315 do. Gerste 17 do. 415 do. Haber

In Beränderungsfällen werden daher keine Laudemien mehr bezogen, sondern es werden lediglich der Gewährbrief mit 4 fl. 30 kr. und die geswöhnlichen Fertigungsgelder und Schreibtaren mit 45 kr. bezahlt. Nur von einigen Unterthansbesitzungen in den Suppanepen Moraitsch und St. Georgen wird noch mit Rücksicht auf den 5tel Nachlaß die Laudemial = oder Kaufrechtsaebühr mit dem Siebentel des reinen Grundwerthes bezogen

c. Fur die abolirte Robath :

26 Mețen 16 45 Maß Weițen. 292 do. 10 6|25 do. Gerfte.

Außer dem sind die Unterthanen verbunden, im Falle die Herrschaft ben Bauführungen einige Handlanger oder Fuhren benothiget, solche gegen 17 kr. für jeden Handtag, und 1 fl. für jede tägliche einspännige Fuhr auf jedes Verlangen benzustellen.

d. Un Rleinrechten:

31 4]8 Stucke Handl 1984 do. Eper 552 do. Haarzählinge 664 do. Reisten 17 3]5 do. Spinnhaar

e. Un Zinsgetreid:

118 Megen 7 18811280 32tl. Weihen

7 Megen 30 232/320 32tl. Korn

35 do. 31 120/128 - Sirse

7 do. 24 972/1280 - Hirsbrein

120 do. 22 276]320 — Haber

f. Un Sackzehent:

127 Mețen 27 314 32tl. Hirse

- do. 22 12/80 - Haiden

- do. 22 12|80 - Schwarigemischet.

g. An Dominical = Grundzinsgetreid.

33 Megen 6 2/5 32tl. Weigen

102 do. 19 - Gerfte

h. Un Schutzinsgetreid.

- Meten 25 3,5 32tl Gerfte.

i. Un der Waldgabe:

1 8120 Klafter hartes Holz 13 1881320 do. weiches Holz

XI. Un Mortuarien, Amtstaren und Accidentien.

Hieran bezieht die Herrschaft als dermahlige Bezirksobrigkeit und Bezirks-Gericht, das 1 — 20/0 Mortuar von den reinen Verlassenschaften, die gesehlichen Steuerprocenten, und die Streit= und adelichen Richter-amtstaren; als Grundobrigkeit bezieht selbe noch die Taren für Schirm-briefe und die Grundbuchsgebühren.

herrschaftliche Lasten.

Die landesfürfil. Grundsteuer sowohl von den eigenen, als von den emphiteutisch verkauften Dominical=Realitaten, welche derzeit 287 fl. 56 fr.

jabrlich beträgt.

Kunftig wird die Herrschaft auch noch die Grundsteuer von den nun sequestrirten, und an die Unterthanen zu vertheilenden sogenannten Gemeinde = Waldungen in jenem Betrage den Unterthanen zu vergüten haben, welcher ihnen dafür bemessen werden wird.

B. Bestandtheile des Religions = Fondsauts Thurnlack.

I. Un Birthfchafts = Gründen.

9 Joch 632 🗆 Klafter Necker

21 - 379 D Wiefen

welche zusammen bis Ende October 1826 um jährliche 60 fl. 36 fr. M. M. verpachtet sind.

II. Un Waldungen.

Das Gut Thurnlack hat keine eigenthümliche Dom. Waldungen. Hinsichtlich der sequestrirten sogenannten Gemeinde = Waldungen aber hat es die nahmliche Beschaffenheit, wie ben der Herrschaft Freudenthal.

Diese Waldungen bestehen laut des Waldabschähungsoperates aus 8 Abtheilungen, nahmlich 1. Raunik, der ausgebrannte Theil.

2. Raunik, ber nicht ausgebrannte Theil.

- 3. Vini Verch,
- 4. Gostitzh,
- 5. Slivenza,
- 6. Gerda Grana,
- 7. Sebounig, und

8. Mahaneski Worst, und enthalten nach der neuerlichen Erhebung im Flächenmaße 3184 Joch 1590 🗆 Klafter.

Diese Waldungen mussen an die Unterthanen des Gutes Thurnlack auf der Grundlage des Robothabolitionsvertrages vom 9. Marz 1787, so

wie es ben Freudenthal bemerkt wurde, vertheilt merden.

Nach diesem Vertrage sollen die Unterthanen für jedes Joch Waldung 1/8 Megen Haber bezahlen. Da jedoch die Unterthanen gegen die Entrichtung dieser Gaben Anstände erhoben haben, so wurden an sie diese Waldungen noch nicht vertheilt, und die hohe Hoffammer hat mit Berordnung vom 6. July 1823 entschieden, daß die Herrschaft Thurnlack auf der Aussordnung der obigen vollen Gebühr, und rücksichtlich aller, der Herrschaft zustehenden Gerechtsamen zu beharren habe, bis sich nicht die Unterthanen zu billigen Anbothen im Vergleichswege herbeylassen.

Der Ersteher des Gutes Thurnlack ist daher verbunden, wenn sich die Unterthanen der obigen Contracts. Verbindlichkeit, nahmlich der Entrich= tung von 1/8 Mehen Haber für jedes Joch Waldung fügen, jene die ihm obiger Vertrag auferlegt, nahmlich die Vertheilung der 3184 Joch 1590 Alaster Waldung individuel, und zwar auf seine Kosten inner 6 Monaten vom Tage der von den Unterthanen abgegebenen Erklärung an gerech=

net, su realisiren.

Sollten sich aber die Unterthanen der Entrichtung dieser Waldabgabe nicht unterziehen, oder sollte in der Folge zwischen den Unterthanen und dem Ersteher, als nachherigen Gutsinhaber, fein Bergleich zu Stande kommen, so bleibt letterer in dem Besitze jener Rechte, die diese Herrschaft gegenswärtig über diese Waldantheile ausübt.

III. An Zehenten.

Der Getreidzehent in den Gemeinden Vigaun und Koschlek, dann von den verkauften Dominicalgrunden ist gegen das Rucknahmsrecht im Verkaufsfalle des Gutes um jahrl. 89 fl., und der Breterzehent von 4 Sagemuhlen eben so dermaht um jahrl. 257 fl. in Pacht ausgelassen.

IV. Un Sifcherepen.

Die wie oben verpachtete Fischeren in dem, wegen feinen naturbifto=

rifchen Merkwurdigkeiten bekannten Birkniger Gee, und in den damit in

Berbindung ftebenden 5 Bachen.

Der dermahlige Pachtschilling mit Einschluß zweher Seewiesen beträgt 143 fl. 30 fr. und die jährliche Sabe von den sogenannten Osredken über Abschlag des Fünftels 41 fl. 18 fr. dann 3 6132 Megen Haber. V. An Dominicalnuhungen haben jährlich über Abschlag

Des Bunftels einzugeben.

2. Un unveränderlichen Geldgaben . . . . . 315 fl. 26 2]4 fr. b. = Laudemial = oder vielmehr Raufrechtsgebühren:

73 Meben 13 315 Maß Haber.

c. 2In Robathgetreid:

240 Megen 23 415 Mag Saber.

d. Un Rleinrechten :

7 1]5 Stuck Handl. 939 1]5 = Eper.

e. An Binsgetreid :

7 Mehen 17 244 640 Maß Weißen 96 = 10 1996 2560 = Haber — = 25 3 5 = Erbsen

f. An Schutzinsgetreid :

- Megen 25 315 Maß Weigen.

Lasten.

Die dermahl bestehende landes fürstliche Grundsteuer mit 20 fl. 45 1/4 fr. Nebstben hat das Sut Thurnlack nach dem Robothabolitionsvertrage vom 9. Marz 1787, den Unterthanen jenen Steuerbetrag zu vergüten, welchen lettere für die erkauften berrschaftlichen Dominicalgrunde entricheten, und welcher derzeit 126 fl. 24 3/4 fr. beträgt. Dagegen mussen die Unterthanen der Herrschaft die Urbarialgaben von diesen erkauften Dominicalgrunden im vollen Betrage, und ohne Abzug des 1/5tels eindienen. Auch ist zur Herrschaft Daasberg eine Vogtengabe jährlicher 47 fr. 3 dl. zu entrichten.

C. Die Bestandtheile der Relig. Fondsgult Planina ber Wipbach sind:

1tens Das gemauerte Haus sub Consc. Nr. 48 zu Planina ob Wipbach. 2tens Die Dominicalwiese Rocau ben Dolleine, welche sammt dem vorstehenden Hause um jahrl. 13 fl. bis Ende October. 1826 verpachtet ist. 3tens Die Rustical= und Dominical= Schuldigkeiten, welche von 13 Rusticalhuben, 6 Käuschen und 6 Dominicalisten jährlich entrichtet werden, als: An obrigkeitl. Zins über Abschlag des Fünftels . 163 fl. 8 kr. = Robathgeld . . . . . . . . . . . . 69 = 51 =

Bufammen . 232 fl. 56 fr.

bann 8 Megen 28314 Maß Berften.

4tens Der Getreidzehent in 6 Dörfern mit 213, und im Dorfe Dolleine ganz, der um jahrl. 122 fl. 20 kr., im Berkauftfalle der Gult widers ruflich, und der Beinzehent von dem zu Ersel, St. Beit und Wipbach verkauften Diminicalgrunden, der um jahrl. 120 fl. 15 kr. gleichfalls, wie der Getreidzehent widerruflich verpachtet ift.

Stens Haben die zu dieser Gult gehörigen Grundbesitzer aus den Dorfern Stranzer, Marze, Dollenavass, Writich, Goreinavass und Kobelli
nach Abzug des Fünftels jährlich 16 Eimer 12 Maß weißen Zinszwein zu prästiren, für den dermahl ein jährlicher Pachtschilling von

50 fl. 1 fr., wie fur die Zebente bezahlt wird.

Als Raufer wird Sedermann jugelaffen, der hierlandes Realitaten ju

besipen fahig ift.

Denjenigen, die in der Regel nicht tandtafelfahig sind, kömmt im Falle der Erstehung dieser Herrschaft die mit Circular = Berordnung der Landesstelle vom 5. May 1818 Nr. 4934 kundgemachte allerhöchst bewilzligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gulte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaussusiger Antheil nehmen will, hat den 10. Theil des Ausrusspreises, d. i. 8465 fl. vor der Licitation entwesder bar in E. M., oder in öffentlichen, auf Metallmunze und auf den Ueberbringer tautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k k. Kammerprocuratur als bewährt besuns

dene fideijufforische Sicherftellungsacte benzubringen.

Wenn Jemand ben der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich früher mit einer rechtsformlich für die sen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Bollmacht seines Commit-

tenten auszuweisen.

Das Drittet des Raufschillings ift binnen 4 Wochen nach erfolgter und dem Räufer intimirter Genehmigung des Berkaussactes und vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwen Drittheile aber konnen gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährl. 5 vom Hundert in E. M. verzinset werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährl. Natenzahlungen abgetragen werden.

(3. Beyl. Nro. 42 d. 26. May 826.).

Ben mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Borzug gegesten, welcher den Raufschilling in furzern Friften zu bezahlen fich erklart.

Die zur Burdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die aussührlichen Verkaussbedingnisse nebst der denomischen Beschreibung können täglich ben der k. k. illprischen Staatsgüter = Beräußes rungs = Commission eingesehen werden; auch ist jedem Kauflustigen uns benommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben person= lich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyr. Staatsguter = Veräußerungs = Commission. Laibach am 10. May 1826.

Frang Frenherr v. Buffa, f. f. Gubernial = und praffidial : Gecretar.

Bermischte Berlautbarungen. 8. 583. dict. (2) Bon dem Bejirtsgerichte Berrichaft Reifnis wird durch gegenwartiges Goict affen denjenigen, denen daran gelegen, anmit betannt gemacht: Es feo vom Gregor Rromar Oberrichter in Riederdorf, fein gefammtes Bermogen unter heutigem Dato an feine Glaubiger abgetreten, jur Ginvernehmung gesammter angegebenen Glaubiger, die Sagfagung auf den 2. Juno d. 3. Bormittag um 9 Uhr in diefer Umtstanglen bestimmt, und hiermit jugleich in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte in Rrain befindlide, beweglide und unbewegliche Bermogen des Gregor Rromar gewilliget worden; daber wird jedermann, der an erfigedachten Berfduldeten eine Forderung ju ftellen berechtiget ju feon glaubt, anmit erinnert, bis Ende July d. J. Die Unmelbung feiner Forderung in Geftalt einer formlichen Rlage wider herrn Carl Schufter, als aufgestellten Gregor Rromar'ichen Concursmaffevertreter, ben diefem Berichte allfogleich einzureichen, und in diefer nicht nur die Richtigfeit feiner Forderung, fondern auch das Recht, traft deffen er in diefe oder jene Glaffe gefest ju werden verlangt, ju erweifen, ale midrigens nad Berdiegung des erftbeftimmten Lages Riemand mehr angebort merden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dabin nicht angemeldet haben, in Rudfict des gefam. ten, in den Concurs gezogenen Bermogens des eingangsbenannten Berfduldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen fenn follten, wenn ihnen mirtlich ein Compesationerect gebührte, oder wenn fie auch ein eigenes Gut von der Maffe ju fordern batten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Berfduldeten vorgemerft mare, daß alfo folde Glaubiger, wenn fie etwa in die Maffe fouldig feon follten, die Sould, ungehindert des Compensations. Gigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonften ju flatten getommen mare, abzutragen verhalten merden murden. Beg. Gericht Reifnis, als Concurs Infang, am 6. Man 1826.

3. 574.

(3) Bom vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Rupertsbof zu Neustadtl in Untertrain wird allgemein bekannt gegeben: Es sev auf Unsuchen des Joseph Wojanz zu Kayen- Lage Rr. 630, in die erecutive Beräußerung der dem Schuldner Michael Gasper geschäften ganzen Kaustel Reustadtl sub. Rect. Ar. 68 eindienenden, gerichtlich auf 322 fl. dto. 28, Uugust 1823, Erh. Ar. 424 schuldigen 78 fl. c. s. c. gewilliger, und biezu drev dem Undange bekummt worden, daß am 12. Juny, 12. July und 12. Uugust 1826 mit zwesten Bersteigerung um den Schäungswerth an Mann gebracht werden sollte, sie bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Dem ju Folge merden alle Raufluftigen an den gedachten Tagen fleis Frub um 9 Ubt in loco Unterberg ju erscheinen vorgeladen, alimo fie, oder auch eber hierorts die dieffalligen Licitations. Bedingniffe vernehmen tonnen.

Bereintes Bez. Gericht der herrschaft Ruperishof ju Reuffadtl am 5. May 1826.

3. 595. & dict. Bom Begirtsgerichte Reumartel werben affe, welche auf nadftebende Berlaffe aus mas immer für einem Rechtsgrunde Unsprüche ju machen vermeinen, vorgeladen, diefelben an den unten bestimmten Tagen por diefem Gerichte fogewiß anjubringen, mibri-Bens fie fic die Folgen des S. 814 des b. G. B. felbft jugufdreiben baben werden.

Um 20. Jung 1826 Bormittage 9 Ubra

Rad Mathias Soffmagr, Subler ju Breffe, Johann Bollaug, Musjügler ju oto.

Um 21. Junp 1826 Bormittags q Ubr:

Rad Carl Gafparin, Raglidmieden ju Reumarktl.

Um nabmliden, Radmittags 3 Ubr:

Rad Catharina Textar, Schlossermeisterinn zu Reumarktl.

Um 22. Jung 1826 Bormittags 9 Uhr: Rad Maria Mally, Lebrermeisterinn gu Reumarttl.

Um nabmliden, Radmittage 3 Ubr:

Rad Balentin Dobrin, Schustermeifter ju Reumartel.

Um 27. Jung 1826 Bormittags g Uhr:

Rad Johann Mally, Junior, Ledrermeister ju Reumarttl.

Um nahmlichen. Radmittags 3 Ubr: Rad Maria Wreis, Bauerinn ju Berdo.

Um 28. Jung 1826 Bormittags a Ubr: Rad Selena Pogationig, Bauerinn ju Schwirzbad,

" Maria Rogatich, Inwohnerinn gu Teiftris. Um 4. Julo 1826 Bormittags 9 Ubr:

Rad Frang Jeglitid, Grundbefiger und Sandler ju Dverduplach. Beg. Gericht Reumarttl ben 22. May 1826.

3. 586. Gdict. (2) Bor dem vereinigten Beg. Berichte ju Mintendorf haben alle Jene, welche ben dem Berlaffe des am 4. Upril 1826 ju Terfein nachst Mannsburg ab intestato verstorbenen 1 1/2 Dublers Barthl. Mufchitsch, aus mas immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre erachteten Unforderungen ben der hierwegen auf den 30. Jung d. 3. Borrnittag von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichtstanzlen anbergumten Unmelbungs. Lagiabung ben Bermeidung der Folgen des 9. 814 a. b. G. anzunielden.

Mintendorf am 12. May 1826. 3, 548.

> Um 3 1. Man d. J. wird die Ziehung der Lotterie

(3)

der f. f. privilegirten Wollenzeug=, fein Tuch= und Casimir = Fabrik in Dabrifd : Reuftadt, und bes

großen Hauses Mr. 289 in Kremsir, unter Aufficht der herren Abgeordneten der hadlobt. t. f. allgemeinen hoftammer und

ber lobl. t. t. Botto . Gefalls . Direction

bestimmt und unabanderlich vorgenommen. Diese Lotterie ift unftreitig unter den bisher eröffneten Desterreichischen Gus ter : Lotterien für das geehrte mirfpielende Publicum die vortheilhaftefte, benn fie enthalt in Betracht threr fleinen Losmaffe (88,000 Stud fcmarge Lofe und 7,000 rothe Bratis : Gewinft = Lofe) nicht nur mehr Gewinfte, fondern in Bes tracht der Gewinftsumme auch beffere Gewinfte als jede andere, wovon man fich durch Prufung und Bergleichung der nachstebenden Zabelle überzeugen tann.

3,81	Saupttreffer: die oben genannte Fabrit, oder	and the same
	als Ablofung fl. W. W.	200,000
1	zwepter Haupttreffer: das obgenannte Haus,	S. Philip
	oder als Ablösung.	20,000
	Ereffer in barem Gelde.	10,000
1	Treffer detto detto	5,000
2	Pramie . } in barem Gelde ju fl. 1000	3,000
4		2,500
	Pramie . in barem Gelde ju = 500	HINE STREET
	Gewinste als Vor = und Nachtreffer zu . = 300	600
2	Gewinste als Vor = und Nachtreffer zu . = 150	300
2	Gewinste als Vor= und Nachtresser, und zu = 100	3,200
00	att fresence Scientific	
	zu zichende Gewinste zu = 50	3,000
1624	zu ziehende Gewinste zu	24,360
	und nur	NECKLOSE!
	Gewinste als Vor= und Nachtreffer zu. = 12	2,
7000	Gewinste für die Gratis-Lofe, 7516 Ducat., & 11 1/4 fl	84,555
Control of the last of the las	Gewinfte, im Gefammt = Betrage von fl. 2B. 2B.	AND PERSONAL PROPERTY
	Das los koffet 10 Gulden 23. 28.	000,000

So lange Gratis: Gewinft: Lofe vorhanden find, wird ein Grud berfelben

auf gebn Stud bezahlte fcmarge Lofe unentgeldich jugegeben.

Die Saupt : Collectur diefer kotterie ift in Bien ben dem Unterzeichneten f. f. privil. Großbandlungshaufe am Saarmarft Rr. 734, mo Lofe und Spiels plane in fleinen und großen Abtheilungen und einzeln ausgegeben werden; übrigens find die Lofe diefer Lotterie auch in allen Saupt, und Provingstadten der Defterreichischen Monarchie und im Auslande zu haben.

Wien den 19. April 1826.

Brubner und Dorftling. Lose von dieser Lotterie um 4 fl. E. M. sind zu haben: bep Joseph Sparovik, Sondelsmann am Plas nachst dem Biscosbose.

3. 591.
In den sogenannten hirschenwiethischen hausern Rr. 49 und 50 am Marrienplag, sind ein Magazin und ein Laden, (dieser mit einem Cabinet verseben) täglich zu vermiethen; das Nähere erfährt man bep dem Unterzeichneten.
Mich. Joseph Gofar.

<sup>3. 584.</sup> R a & r i & t. (2)

Bep der Bogtobrigfeit ber Herrschaft Reisnig befindet sich ein der Pforrtirde Reissuts jugefallenes Legat pr. 1592 ft., welches gegen Pupistar. Sicherheit frucktringend, angelegt werden muß. Diejenigen, welche den ganzen Betrag oder theilmeise über 200 ft., aufzunehmen geneigt sind, belieben sich unmittelbar bev der Bogtobrigkeit personlich, oder in portofregen Briefen zu melden. Vogtobrigkeit Reisnip am 16. May 1826.

3. 551.

(3)

ed Nr. 224. St. G. V.

### Rundmachung

des versteigerungsweisen Verkaufs der im Olmuner Kreise liegenden Religionsfondsherrschaft Pradisch.

Bon der k. k. mahr. schles. Staatsgüter = Beräußerungs = Commission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die an der Gränzse= stung Olmüß, im Olmüßer Kreise liegende Religionsfondsherrschaft Hra= disch, sammt dem, dem Olmüßer Seminariumssonde gehörigen Gutchen Lubieniß mit des Letztern Rechten und Berbindlichkeiten am 8. Juny 1826 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebände zu Brunn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffent=

lichen Berfteigerung veräußert merden mird.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft, welche aus den Rusticaldorsfern Begstroschiß, Boniowiß, Brzest, Chomotau, Czernowier, Domeschau, Drozdein, Hatschein, Lastian, Libusch, Nakl, Loschan, Dehlhützten, Ollschan, Stephanau, Schrein, Tieschetiß, Tscheschdorf, Ustin, und Zeruwek, dann aus den Antheilen der Rusticaldorfer Mosis, Ohniß, Erzeptschein, Samotischek, Sedleigsko, Groß-Geniß und Topolau, endlich aus den Colonien Gilkendorf, Habelsdorf, Joachimsdorf, Karlow, Mariendorf sammt Heiligenberg, Pawlowiß, Radikau und Skalow, endlich aus dem Amtsorte Hradisch, zusammen also aus 36 Ortschaften mit einer Bevölkerung von 1053g Seelen besteht, ist 323,140 fl. 31 kr., sage: Dreymahlhundert Drey und Zwanzig Taufend Einhundert Bierzig Gulden, Ein und Dreysig Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die Einführung des Nobotabolitions = und Grundzerstückungsfossems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personalschuldigkeiten
der Unterthanen ganz aufgelöset, und in eine standhafte Geldreluition
verwandelt worden, wodurch einstießen:

a) an Urbarialgaben und alten Rottacker: Zinfungen 2671 ft. 48 fr.

d) an Robotreluition bar = = = 13852 fl. 2214, und mittelst Schüttung:

an Korn = 7 Met. 28 Maßl an Hafer = 82 Met. 21 Maßl

s) an Erbgrundzinsen bar = = 14516fl. 48 2]4 fr. und mittelst Schuttung:

an Weißen = = = 731 Mes. 1 Maßl 3. Beyl. Nro. 42 d. 26. May 826.) B

an Gerffe		3	= 2900	Meh. 15 Magi
und an Hafer =	=	11 :		eh. 28 1/4 Maßl
d) an Zins von obrigkeitlich	hen H	äuschen		305 fl. 45 fr.
e) an Zins von neu erbauten	ı Sáu	schen bar		901 fl. 20 fr.
und an Naturalrobot 520 Tag	le.			A THE PARTY OF THE
Ferner bezieht die Obrigf	eit ti	jeils von	Alters her	, theils sonst
nachfolgende Binfe, nahmlich:				
f) von fremden Ortschaften		3	=	96 fl. 8 2/4 fr.
g) an Rramerbaudenzins =		2		251 fl. 30 fr.
h) an Brucken und Strafer	n= Un	terhaltung:	sbentrag	4 ft.
i) an Wafferleitungsbentrag	1			2 fl.
k) an Scheuerzins =	=		:	2 ff.
1) an Branntweinkeffelgins	:			74 ft.
Un Zinsen für emphiteutisch	veråi	afferte Rea	litaten hab	en einzugeben:
m) von Mablmuhlen	=			738 ft.
und im Golde Ducaten-	=		-	6 Stuck.
n) von Wirthshäusern	-			986 ft. 24 fr.
o) = Bretfagen =	-	1		26 fl. 20 fr.
p) = Backerenen =	=			12 Н.
q) = Fleischbanken				8 ft.
r) = Lederepen =	=	=	3	113 fl.
s) = frenem Bierschank	1	*	3	18 fl.
t) = Weinkellern =	=			6 ft.
Aus zeitweiligen iPachtu	ngen	und an	veranderlie	ben 13insungen
fließen ein:	Y			
u) an Zins von fremdherrsc	haftli	chen Gebät	uden und	
Wohnungen = ====		-	100 ft.	48 fr. C. M.
und = = =			81 fl.	W. W.
v) an Conzessionszinsen =		2	73 ft.	30 fr. C. M.
und = =			272 €.	8 fr. W. W.
w) an Branntweinschankzir		-	50 fl.	C. M.
x) an Zins von verpachtet	en ob	rigkeitliche	n	
Aleckern bar = = =		3		16 2]4 fr. C. M.
und = = =			6 fl.	W. W.
und mittelft Schuttung:				
an Korn = =				į. 36/12 Makl
an Gerste = = =				ţ. 36]12 Maßl
an Hafer = =			113 Me	ţ. 1 Maßl
y) von Garten = =		=	36 fl. 1	13/4 fr. C. M
und = = =		1	6 ft. 9	W. W.
t in the second				A STATE OF THE PARTY OF THE PAR

z) von Sopfengarten =	= 410 fl. C. M.
aa) von Wiesen an Pachtsins bar	= 172 fl. 6114fr. C. M.
und = = =	= 7 fl. 35 2]4 fr. 2B. 2B.
und für verfauftes Gras jur Beu= und &	rummetfech=
jung nach dem Durchschnitte der Jahre	1823, 1824
unu 1820 = , = .	= 3754 fl. 34 fr. C. Wi.
DD) von verpachteten Huthungen	= 106 fl. 19 114 fr. C. Wi.
und = = =	= 10 ft. 15 2/4 fr. W. W.
und = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	= 12 fl. 30 fr. E. M.
	120 11. 20. 20.
ad) an Bierschankling nach dem D	urchidnit=
te der 3 Jahre 1823, 1824 und 1825	= 7 fl. 45 1 J4 fr. 28. 28.
ce) an Tanzimpost, gleichfalls nach d	em Durch=
schnitte der dren Jahre 1823, 1824 und	1825 27 pl. 6 tr. 25. 25.
ff) an Zins von dem verpachteten ?	elefchetiket
obrigkeitlichen Brauhause	= 14200 pt. e. wt. uno
gg) von dem obrigkeitlichen Brant daselbst	itmetinguage
	= 1000 fl. C. M.
In Beziehung auf die so eben sub ff und gg, wird jedoch bemerket, d	of dance die 211 den schon ner=
tauften ehemahligen Religionsfondsgitte	on Grellechamis - Rasuschan und
Wrbatek gehörigen Schanker, welche bis	sher dem Tieschetiker Brau=und
Branntweinhaufe zur Bierabnahme zuger	viesen waren, nach Lage des dar=
über bestehenden Bertrages mit Ausgang	der Pachtzeit hinwegfallen, da=
durch aber sich die obigen so bedeutenden	Pachtzinse herabmindern werden.
hh) an Branntweinkesseld =	= . 20 fl. E. M.
ii) an Caadnachtung für mehrere	Untheile der
obrigfeitlichen Reldiggdbarkeit =	= 54 fl. 30 fr. E. M.
kk) an Boaelfanging = =	= 4 fl. 40 fr. C. M.
" an Flukfischerenzing =	= 46 fl. 10 fr. C. M.
an Laudemialroluition =	= 5 fl. 233j4 fr. W. W.
envita	ou estima
nn) ift die Stadt Olmus verpflicht	tet, ben jedesmahliger Abhidung
Des Lodeniger Teuches an die Herrscha	ft Pradich von einem zug ein
Schock Hechten, drep Schock Karpfen verabreichen.	, und piet guber Weikliche ga
betworetwen.	

Un Dominicalrechten siehet der Obrigkeit
oo) das Recht der Justisverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbucher gegen Bezug der gesetztichen Taxen, dann pp) der theils 5, theils sopercentige Bezug des laudemiums von 10 Wirthshaufern, 6 Muhlen, einem Lederhaufe, und einer Schmiede und Wagneren zu, wie sie die historische Herrschaftsbeschreibung nachweiset.

Eigenthumlich befiget die Obrigfeit bisher noch

qq) an Aeckern = = = 268 Mehen 13 Maßt rr) an Garten = = = 27 Mehen 6 Maßt ss) an Wiesen und Huthungen = 1045 Mehen 10 Maßt

und

tt) an Waldungen = 4293 Joch 457 🗆 1/2 Klafter.

Die Aecker, Garten, Wiesen und Huthungen sind durchgangig gegen die sub x, y, z, aa, bb ersichtlichen Geld = und Naturalzinse verpachtet, mit Ausnahme siniger kleinen Parzellen davon, welche theils die obrigkeitlichen Beamten und das Forstpersonale im Genusse haben, und die theils die Obrigkeit, z. B. einige Wiesenantheile zur Heuerzeugung für die Pferde, und einige Aecker und Huthungsantheile ben dem Drozedeiner Ziegelschlage, benübet.

Die Waldungen find in vier Reviere und zwen Gehege getheilet, geometrisch vermeffen und in Schlage eingetheilt, und bestehen theils aus Laub=, theils aus Nadelholz, mit einer behläufigen jahrlichen Holzausbeute

von 3258 Rlafter barten und 4356 Klafter weichen Solz.

un) An Biebstand sind lediglich vier Stuck obrigkeitliche Zugpferde

vv) Die Waldsagdbarkeit ist ganz, die Feldsagdbarkeit aber mit Aus= nahme einiger Antheile, die verpachtet sind, und wosür der oben sub i i er= sichtlich gemachte Pachtzins eingebet, gleichfalls in obrigkeitlicher Regie.

ww) An Gebäuden befindet sich zu Hradisch der sogenannte Beamtenshof, die Wasserkunstmaschine und das Bauhofsgebäude, das am Heiligberge situirte Wohngebäude des Oberförsters, zu Tieschetis das Brauund Branntweinhaus, dann die Schupfe zur Ausbewahrung der Hopfenstangen, die Jägerhäuser von Czernowier, Stienurz, Schrein, Stephanau, Laschtian und Tscheschdorf, der Contributionsschüttkasten, dann die ehemahlige Beamtenswohnung und nun das Schulgebäude zu Ollschan, endlich die Ziegelen zu Drozdein.

Rerner übet

xx) die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Pfarrenen zu Ollschan, Tieschetis, Nakl, Boniowis und Stephanau, über die Localien zu Hradisch und Domeschau, über die Schulen zu Ollschan, Tieschetis, Nakl, Boniowis, Stephanau, Fradisch, Domeschau und Tscheschdorf, so wie über die Kirche daselbst, in welcher der Gottesdienst von der Sternberger Pfarre ex eurrendo gehalten wird, aus, und gehet dieses Recht mit allen daraus fließenden Bortheilen und Lasten an den Käuser über.

Die wefentlichen Berkaufsbedingungen, unter welchen die herre schaft hintan gegeben wird, sind folgende:

1. Wird zur Licitation, mit Ausnahme ber Ifraeliten, Gebermann

sugelassen, der hierlandes Realitaten zu besitzen fabig ift.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfabig find, fommt, menn sie die Herrschaft ersteben, fur sich und ihre Leibeserben in absteis gender gerader Linie die Machficht der Landtafelfabigfeit ju Statten.

2. Wer an der Berffeigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreifes, somit 32314 fl. 3 fr. C. M. gleich ben der Lici= tation ju Sanden der f. f. Staatsguter = Beraußerungs = Commission ent= weder bar, oder in öffentlichen auf Metallmunge und auf den Ueberbrin= ger lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte benzubringen.

3. Wenn jemand ben der Versteigerung fur einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsformlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Bollmacht seines Committenten aus=

sumeisen.

4. Der Ersteher der Herrschaft hat das Drittheil des Kaufschillings, binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwen Drittheile aber fann er gegen dem, daß fie auf der erkauften Berrschaft in erfter Prioritat versichert und mit jahrlichen Funf vom hundert in Conventionsmunge und in halbiahrigen Raten verzinfet werden muffen, binnen funf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit Funf gleichen jahrlichen Ratenzah= lungen abtragen.

Die übrigen Bedingungen werden ben der Versteigerung bekannt gemacht werden, und konnen auch früher fammt der ausführlichen Beschreibung der Berrschaft, und der jur Wurdigung des Ertrags dienenden Ausweisen ben der f. f. mahr. schles. Staatsguter = Administration ein= gefehen, so wie auch die erwähnte Berrschaft felbst in Augenschein genommen

werden. Brunn am 24. April 1826,

Von der f. f. mabrifch= schlesischen Staats= Buter= Veräußerungs= Commission.

# Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,

Gouverneur von Mahren und Schlesien.

Frang Graf von Klebelsberg, Gubernial : Diceprafibent.

Unton Schöfer, f. f. M. G. Gubernialrath. 3. 565. Rundmachung

ad Mr. 128. C1. G. B.

der Verfaufe = Verfteigerung verschiedener, im Bezirke Pola gelegener, theils dem Religions = und theils dem Bruderschafts= Konde gehöriger Realitaten und Dlivenbaume.

In Rolge boben Staats = Buter : Beraugerungs = Dofcommiffions = Decres tes vom 25. Februar d. J., Dir. 171, wird am 7. Jung d. J. in den ge= wohnlichen Umteftunden von Geite der aufgestellten Commission in dem Locale der f. f. Begirts = Obrigfeit in Pola, Mitterburger Kreifes, jum Berkaufe im Wege der öffentlichen Berfteigerung der nachbenannten, im Begirte Pola gelegenen, theils dem Religions -, theils dem Bruderichafts= fonde gehörigen Realitaten und Olivenbaume geschritten werden, nabmlich :

1) Der Balbotaggo benannten, in der Begend Ginban gelegenen Pflan= jung, meffend 1 Joch 1012 Quadratklafter, geschätt auf . 173 fl. 2 fr.

2) Drengig, auf verschiedenen Privatgrunden gerftreute Olivenbaume. geschätt auf

3) Bier und Zwanzig, wie oben gerftreut befindliche Olivenbaume. aefchäst auf 20 fl. 8 fr.

A) Reun und 3mangig, wie oben gerftreut befindliche Olivenbaume .. aeschäft auf 36 fl. 56 fr

5) Ein und Drengig, wie oben gerftreut befindliche Olivenbaume, ge= 33 fl. 28 fr. schapt aut

6) des in der Gegend Geve befindlichen , 375 Quadratflafter meffenden, berebten Grundes, geschätt auf .

7) Des Bale genannten, 2133 Quad. Rt. meffenden Ackergrundes in Montichio, geschäft auf 9 fl. 143|8 fr

8) Des Munisca genannten, 130 Joch 800 Q. Rt. meffenden Grundes ju St. Domenica, geschast auf 1546 fl. 24 fr.

9) Des St. Zen genannten, 30 Joch 50 Q. Rl. meffenden Grundes, geschätt auf . 526 fl. 56 fr.

10) Des Podvornissa genannten, in der Gegend Caftagnissa gelegenen, 1200 Q Rl. meffenden Uckergrundes, geschaft auf . 20fl. 41 518 fr.

11) Des an der Pfarrfirche von Alturo befindlichen verfallenen Bebaudes, geschätzt auf

12) Des Rirchengebaudes St. Mauro su Galefana, mit einem Flachen= make von 24 Q. Kt., geschäpt auf 168 fl. 40 fr.

Diefe Realitaten merden einzelmweife, fo wie fie die betreffenden Konde befisen und genießen, oder zu befigen und zu genießen berechtiget gewesen maren. um die bengesesten Riscalpreife ausgebothen und dem Meiftbiethenden. mit Borbehalt der Genehmigung der f. f. Staatsguter = Berauferungs = Sofcommission, überlaffen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläusig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer E. M., oder in öffentlischen, auf Metallmunze und auf den Ueberberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe ben derl Versteigerungs= Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläusig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsurkunde bendringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistsbiethers, nach geendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistsbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeplassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in dem sestgesetzen Termin nicht berichtigte; ben pslichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Vetrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ift verbunden, die dießfällige Bollmacht seines Committenten der Versteigerungs = Commission

vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Halfte des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Berkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der erkauften Realität zu berichtigen; die andere Sälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundsbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in E. M. verzinset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Berfalls = Raten abführt, in fünf gleichen jähelischen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 st. übersteigt; sonst aber wird die zwente Kaufschillingshälfte binnen Jahzres = Frist, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen.

Ben gleichen Anbothen wird Demjenigen der Borzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeplaßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nahere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaussustigen ben dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. f. kustenland. Staatsguter = Beraußerungs = Commission. Triest am 26. April 1826.

Sigmund Ritter von Mogmillern, t. f. Gub. und Praf. Secretar.

#### Bermifchte Berlautbarungen.

3. 575. Et i c t. Rr. 648. (3) Bom vereinten Bez. Gerichte der Herrschaft Rupertshof zu Neustadtl werden alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Nachlaß der am 3. Upril 1826, ab intestato zu Reustadtl verstorbenen Katharina Gögl. Strumpswirters. Witwei einen Unspruch zu machen gedenken, oder in diese Berlasmassa etwas schulden, durch gegenwärtiges Edict hiermit ausgesordert, und zwar die Ersteren ihre vermeinten Unsprüche, die Letztern ihre Schulden um so gewisser ben der dießfalls am 30. Juny 1826 Früh um guhr in diesortiger Umtökanzlen einberaumten Liquidations. Tagsabung anzugeben und rechtsbältig darzuthun, als sich sonst die ausgebliebenen Unsprecher die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden, und gegen die ausgebliebenen Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden mürde.

Bereintes Beg. Gericht der herrschaft Rupertschof ju Reuftactt am 4. May 1826.

3. 576. E d i e t. Mr. 766.

(3) Bem vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Ruperishof zu Reustadtl wird allgemein bekannt gemacht: Es sen auf Berstellung des Franz Knaselz, Bormund der Jeseph Hrovatitsch'schen Pupillen, mit dießertigem Bescheide vom beutigen Tage Mr. 766, in den öffentlichen Verkauf aus feever hand des gesammten Joseph Hrovatitsch'schen, zu Kleinlerchendorf erliegenden Rachlasses, bestehend aus der, der Commenda Möttling sub. Urb. Nr. 189 eindienenden 12 Kaufrechtsbube sammt Wohn, und Wirthschafts. Gebäuden, Un. und Zugehör, aus dem der Staats. Herrschaft Sittich bergrechtmäßigen Weingarten im Stadtberge, Keller und Weingeschirt, ein Paar Ochsen, zuh, kalbinn, zaltes Schwein, etwas Getreid, endlich aus verschiedener Meierrüssung, gewilbiget worden.

Nachdem nun die dieffallige Berauferungs. Tagfabung in Betreff der gedachten 1/2 hute und bis Mobilars auf den 22. Juno 1826 in loco Kleinlerdendorf, und jene in Betreff des befagten Weingartens sammt Un. und Zugehor auf den 24. Juny 1826 in loco Stadtberg steth Frühe um 9 Uhr einberaumt worden ift, so werden alle Kauf-

lustigen dahin ju erscheinen vorgeladen.

Bereintes Beg. Gericht der herrschaft Rupertshof ju Reuffactl am 15. Dan 1826.

B. 572. Keilb ieth ung &. Edict. Mr. 890.

(3) Bom Bezirksgerichte Wipbach wird biermit öffentlich bekannt gemacht: Es sen über Unsuden des herrn Joseph Bersa, dermahligen t. t. Landraths. Prases von Cattaro, mittelst dessen Gewaltsträger herrn Unton Barbarigo von Görz, wegen ihm schuloigen 647 fl. 8 tr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, dem Joseph Kette von Wipbach eingenthümlichen, zur herrschaft Wipbach eindienenden und auf 1145 fl. M. M. gerichtlich geschäten Realitäten, als: Uder und Wiefe nehst Braiden pod Gradischem Kerchnetouza, Uder per Potech is Jeuschzach, Wiese in Mlazach und das Haus zu Wipbach sub sub. Consc. Nr. 11 mit Un: und Zugehör im Wege der Grecution bewisiget worden.

Da hierzu dren Feilbiethungs. Termine, nahmlich der 22 Juny, 12. Julo und 12. Uuguft d. J. jedesmahl von Frübe 9 bis 12 Uhr in tieser Gerichtekanzlen mit dem Unhange bestimmt worden, daß, wenn diese Realitaten ber der eisten und zwerten Feilbiethung nicht um den Schäßwerth oder darüber an Mann gebracht werden konnten, solche ber der dritten auch unter der Schäßung hintan gegeben werden würden; so werden die Kauslustigen, als auch die intatulirten Gläubiger daben zu erscheinen vorgeladen, und konnen die Schäßung nehst den Berkaufsbedingnissen taglich hieramts einsehen.

Bej. Gericht Wipbach am 8. Man 1826.

3. 577. Ein Capital (3) von mehreren Taufend Gulden ift gegen pupillarmäßige Siderheit entweder theilweise oder im Ganzen zu vergeben. Jene, welche entweder einen Theil davon oder die ganze Summa als Darleben zu übertommen wunschen, belieben fich an Elias Rebitsch, wohn haft am Plag Nr. 263, entweder persönlich oder in portosteren Briefen zu verwenden. Laibach am 16. May 1826.

Subernial = Berlautbarungen.

Eurrende bes f. f. iffprifden gandes : Guberniums ju gaibach.

Womit die allerhochfie Entichließung wegen Erhebung des Lyceums ju Inne-

brud jur Univerfitat befannt gemacht wird. (1) Seine Majeflat haben mit allerhochfter Entschliefung vom 27. Janner Diefes Jahrs ju bewilligen gerubet, bag bas lyceum ju Innebrud jur Universitat erhoben werde, mit dem Befugniffe, Doctoren der Philosophie und Rechtsge=

Diefe allerhochfte Entichliegung wird in Folge Derretes der hoben Studien= Sofcommission bom 4. laufenden Monaths, Babl 1384, jur offentlichen Rennts

3. 593.

Laibach am 23. Mar; 1826.

Joseph Camillo Frenherr v. Schmidburg.

Souverneur. Johann Graf v. Welfperg, Dice : Prasident.

> Georg Mayr, f. f. Bub. Rath und Domprobff.

3. 603. Berlautbarung. (1) Das von dem gewefenen Priefter gu St. Georgen vor Rrainburg, Primus Debellat, gefliftete Stipendium, im jahrlichen Ertrage pr. 10 fl. 42 1/2 fr. C. M., ift erlediget. Bu dem Genuffe Diefes Stipendiums find fludierende, dem Stifter anverwandte Anaben berufen.

Jene, welche diefes Stipendium ju erhalten munichen, haben ihre mit dem Beweise über die Bermandtichaft mit dem Stifter, Zauficheine, Armuthe :, Sounpodenimpfung = und Studienzeugniffen von bepben letten Gemeffern belegten Gefuche, bis 10. Junp d. J. hieher ju überreichen.

Bom t, f. illpr. Gubernium. Laibach am 12. May 1826.

Joseph Frerherr v. Flodnigg, f. f. Subernial : Geeretar.

Bermischte Berlautbarungen. 3. 598. Bom Begirtegerichte der herrschaft Egg ob Podperfd wird hiemit bekannt gemacht: Es fer auf Unsuden des Martin Struckel von Gaffenberg die erecutive Feilbiethung ber beleng Deretnig Der Martin Struckel von Gaffenberg die erecutive Feilbiethung ber der helena Peretnig von 3. ffenau geborigen, der loblichen Staatsberricaft Gallenberg fub Urb. Rr. 78 dienstbaren, und auf 218 fl. gerichtlich gefdaten 118 hube sammt Unund Bugebor, wegen aus dem gerichtlichen Bergleiche die. 11. May 1822 fouleigen 50 (s. 9A. M famms Binfen und Untoften bewilliget, und ju diefem Ende der 30. Marg, 29. Upril und 5. Juno I 3. jedesmahl Bormittag von 9 bis az Ubr im Orte der Realität mit dem Unbange feftgefent mabl Bormittag von 9 bis abige Reglität meder bev dir mit dem Unbange fefigefest morden daß in dem galle, wenn die obige Realitut weder ben dar oder 2. Reilbiethun gegen daß in dem Balle, wenn die obige Realitut weder ben dar a, oder 2. Feilbiethungstagfabung meter um, noch über den Schägungewerth an Mann gebracht werden konnte, folde ben ber 3. auch unter demfelben hintan gegeben werden

Es werden demnach affe Raufluftigen mit dem Bevfage hiezu eingeladen, daß die diehfälligen Licitationsbedingnisse inzwischen ben biesem Bezirtogerichte taglich eingesehen werden können. Bezirtogericht Egg ob Podpetsch am 24. Februar 1826. Unmertung. Bes der erften und zwepten Feilbiethungstagsagung hat Niemand den Schäbungswerth gebothen.

3. 596. Con vocation Rr. 895. der Mathias Sadu, vulgo Benjel'fden Glaubiger und Beriag. Unsprecher.

'(1) Mathias Sadu, insgemein Wenzel von Rodofendorf, Pfart St. Beith, gewesener Besiger einer Bauernhube, ift am 24, November 1825, mit Rudlassung eines Tefta-

mente, mit Lote abgegangen.

Sowohl zur Liquidirung der Berlaß, Paffiva, als auch wegen der Berlagabhandlung wird auf den 5. Juny I. J. Früh um 9 Uhr eine Lagfapung ausgeschrieben, wozu alle Jene geladen werden, welche an diesem Berlasse aus was immer für einem Litel eine Unforderung zu machen sich berechtiget glauben.

Bei. Gericht Gittich am 5. May 1826.

3. 573. E d i c t. Mr. 698.

(3) Bom vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Rupertshof zu Meustadtl mird zu Jestermanns Wissenschaft gebracht: Es sep auf Unsuchen der Johann Font'schen Bormundsschaft und Berlaß. Stäubiger mit Bescheid vom 29. Upril 1826. Ar. 698, in die öffentliche Beräußerung aus freyer hand des gesammten Johann Font'schen Nachlasses zu Sella ben Unterthurn, bestehend aus der, der herrschaft Einöd sub. Rect. Nr. 77 eins dienenden 132 hube nebst Unbau, Wohn, und Wirthschafts. Sebäuden, dem zu Neusstraßa gelegenen Weingarten sammt Kellergebäude, Weingeschirr und Meierrüftung, im gesammten Schäpungswerthe pr. 205 fl. 21 kr., wegen bedeutenden Berlaßschulden gewilliget, und die dießfällige Licitation der 132 hube. Un. und Zugebör, dann der Meierrüstung auf den 10. Juny 1826 in loco Sella ben Unterthurn, und sene des gedachten Weingartens am 17. Juny 1826 in loco Neustraßa stets Frühe um 9 Uhr bessimmt worden.

Es werden demnach alle Jene, welche die erwähnten Realitäten und Effecten kauflich an sich zu bringen gedenken, vorgeladen, sich an den genannten Tagen in den bezeichneten Orten einzufinden.

Die dieffalls vorhandenen Licitations. Bedingniffe tonnen fundlich allbier eingefe.

ben, oder ben der Licitation vernommen werden.

STATE OF STA

Bereinted Beg. Gericht der herrschaft Rupertsbof ju Reuffadtl am 29. Upril 1826

3. 601. (1)
Es find 700 fl. Conv. Munge gegen gute Sppothek barguleihen. Wer sie zu erhalten munscht, erfährt das Nabere im Zeitungs, Comptoir. Laibach ben 23. Map 1826.

3. 602. Radttdt. (1) Bey Unterzeidnetem find nachftebende Farben, als: Feinftes Raifergrun jum Bimmermablen, das Df. ju 54 fr. Originalgrun. detto 36 , Rerdbergergrun: detto. 32 1 Grittisgrün detto 28 ,, fein Blepweiß: Benetianer Utt 16 m. blau Bitriol 15 . nebit mebreren andern Farbwaaren zu gaben.

R. Gasperotti. Sandelsmann am Marienplay Re. 2.